

# ***Sandsjögården - Holiday Resort i Sandsjö AB und Northern Adventures & Resorts AB Allgemeine Geschäftsbedingungen***

## **§1 Geltungsbereich**

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Stugas zur Beherbergung, alle SJG Adventures sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen von Sandsjögården - Holiday Resort i Sandsjö/Northern Adventures & Resorts, nachfolgend SJG/NA genannt.

(2) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Stuga sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SJG/NA, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

(3) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## **§2 Vertragsabschluss, -partner, Verjährung**

(1) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch SJG/NA zustande. Das heißt, dass bereits mit der telefonischen Bestellung des Kunden und der mündlichen Bestätigung der Buchung durch SJG/NA ein Aufnahme-/Adventurevertrag inkl. gewünschter Zusatzleistungen abgeschlossen wird. SJG/NA steht es frei, die Buchung schriftlich zu bestätigen.

(2) Vertragspartner sind SJG/NA und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er SJG/NA gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Aufnahme-/Adventurevertrag, sofern SJG/NA eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

(3) Alle Ansprüche gegen SJG/NA verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in 5 Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SJG/NA beruhen.

## **§3 Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung**

(1) SJG/NA ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchte Stuga bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Stugaüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen Adventures und weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise von SJG/NA zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen von SJG/NA an Dritte.

(3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der von SJG/NA allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % anheben.

(4) Die Preise können von SJG/NA ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Stugas/Personen, der Leistung von SJG/NA oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und SJG/NA dem zustimmt.

(5) Rechnungen von SJG/NA ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. SJG/NA ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist SJG/NA berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 10% über dem Basiszinssatz zu verlangen. SJG/NA bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(6) SJG/NA verlangt in der Regel 100% Vorauszahlung bei Buchung. SJG/NA kann jedoch bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, anstelle eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

(7) Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von SJG/NA aufrechnen oder mindern.

#### **§4 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)/ Nichtinanspruchnahme der Leistungen von SJG/NA (No Show)**

(1) Ein Rücktritt des Kunden von dem mit SJG/NA geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von SJG/NA. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung von SJG/NA zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

(2) Sofern zwischen SJG/NA und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von SJG/NA auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber SJG/NA ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Kunden gemäß Abs. 1 Satz 3 vorliegt.

(3) Bei vom Kunden stornierten oder nicht in Anspruch genommenen Leistungen (freiwilliger Rücktritt vom Vertrag) gelten zudem die Annullationsbedingungen von SJG/NA, welche ausschliesslich mit Wertgutscheinen rückvergütet werden. Bei stornierten oder nicht in Anspruch genommenen Aktivitäten bei Drittanbietern gelten zudem die Annullationsbedingungen und AGB der Drittanbieter.

(4) SJG/NA steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück, 70 % für Halbpensions- und 60 % für Vollpensionsarrangements zu zahlen.

(5) Kann die vertraglich vereinbarte Leistung von SJG/NA nicht bezogen werden aufgrund von beim Kunden kurzfristig eintretenden Ereignissen, die den Bezug der Leistung von SJG/NA verunmöglichen, wird jeder Anspruch auf Rückerstattung nichtig.

### **§5 Rücktritt von Sandsjögården - Holiday Resort i Sandsjö/Northern Adventures & Resorts**

(1) Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist SJG/NA in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Stugas/der Adventures vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von SJG/NA auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

(2) Wird eine vereinbarte oder oben gemäß § 3 Abs. 6 verlangte Zahlung/Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von SJG/NA gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist SJG/NA ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Ferner ist SJG/NA berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von SJG/NA nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Stugas unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
- SJG/NA begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Holiday Resort Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von SJG/NA in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von SJG/NA zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 vorliegt.

(4) Bei berechtigtem Rücktritt von SJG/NA entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

### **§6 Stugabereitstellung, -übergabe und -rückgabe**

(1) Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Stugas.

(2) Die gebuchte Stuga steht dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung.

(3) Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

(4) Am vereinbarten Abreisetag ist die Stuga SJG/NA spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann SJG/NA aufgrund der verspäteten Räumung der Stuga für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Logipreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass SJG/NA kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

### **§7 Haftung von Sandsjögården - Holiday Resort i Sandsjö/Northern Adventures & Resorts**

(1) SJG/NA haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn SJG/NA die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SJG/NA beruhen, Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von SJG/NA beruhen und Pandemie. Einer Pflichtverletzung von SJG/NA steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von SJG/NA auftreten, wird SJG/NA bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

(2) Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Holiday Resort Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet SJG/NA nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§8 Haftungsausschluss**

Sandsjögården - Holiday Resort i Sandsjö/Northern Adventures & Resorts haftet dem Kunden gegenüber nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages zurückzuführen ist auf:

- Versäumnisse des Kunden
- auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist
- auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches SJG/NA trotz aller gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

### **§9 Versicherungen**

(1) Im Vertragspreis sind keinerlei Versicherungen eingeschlossen. Wir empfehlen ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung sowie eines entsprechenden Auslandskrankenschutzes.

(2) SJG/NA übernimmt keine Haftung für körperliche oder sachliche Schäden, die bei einem Aufenthalt in unserem Holiday Resort oder auf einem von uns durchgeführten Adventure eintreten.

### **§10 Haftung des Kunden**

(1) Der Kunde haftet SJG/NA gegenüber für Verlust sowie Beschädigung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen, soweit diese nicht ursächlich durch ein Verschulden von SJG/NA verursacht wurden.

(2) Die Haftung des Kunden umfasst auch die Übernahme der Kosten von Rettungs- und Bergungsmassnahmen und die Freistellung von Ansprüchen Dritter (Rettungsstellen, Behörden, andere Teilnehmende).

### **§11 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

(2) Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von Sandsjögården – Holiday Resort i Sandsjö AB und/oder Northern Adventures & Resorts AB.

(3) Gerichtsstand ist Lycksele, Schweden.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.